

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir gantz mißfällig ... vernehmen/ daß einige unter dem Nahmen von Land-Rähten ... Unsere ... Vasallen und Unterthanen ... zu einer höchst-straffbahren Widersetzlichkeit und Ungehorsam zu verleiten ... : [Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin/ den 3 Septemb. Anno 1717.]

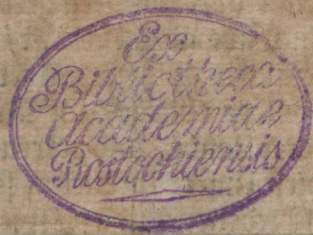
[S.l.], [1717]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838340989>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden/
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin und Rake-
burg / auch Graff zu Schwerin / der
Lande Rostock und Stargard
Herr.



Dennach Wir ganz mißfällig / und mit Unserer äußersten
Empfindung vernehmen / daß einige unter dem Nahmen von
Land-Rähten und Deputirten zum Engern Ausschuß / so sich an-
noch vorsehlich / und / wie der Augenschein zeigt / aus einem zu
lauter Unruhe und unverantwortlicher Wettläufftigkeit abzielendem Dessen, auf-
serhalb Unseren Landen aufhalten / sich unterfangen / durch verschiedene überall
im Lande currende Weise herum gesandte seditionale Schrifften / Unsere im Lan-
de befindliche annoch getreue Vasallen und Unterthanen / von der Uns / als ihrem
angebohrnen und von Gott vorgesezten Landes- und Lebens- Herrn / schuldigen
Pflicht ab- und zu einer höchst- straffbahren Widersetzlichkeit und Ungehorsam zu
verleiten ; ihnen darin an die Hand zu geben / daß sie Unseren / zu dieser Lande
unumgänglichen Defension , Schutz / Sicherheit und Wohlsenn / machenden
Anstalten sich opponiren / der zu solchem Ende einquartirten Milice in Güte die
Subsistence nicht reichen / sondern alles auf Zwang und executiv Mittel ankoma-
men lassen sollen / unter keiner andern Absicht / als nur muhtwillig zu veranlas-
sen / daß bey denen alsdenn rechtlich und nohtwendig vorzunehmenden Executio-
nen , wobey Desordres , und andere unbeliebige Suiten nicht leicht vermieden
werden können / ein häufiges Queruliren gemacht / alles in bisheriger Confu-
sion erhalten / ja noch tieffer verwirret / und Unserm / obgleich gerechtem Ver-
fahren / ein verhasstes Ansehen überall zu Wege gebracht werden möge : Wie
dann auch in obmentionirten Schrifften / denenjenigen / so etwan mit Recht
über Prägravirung sich zu beschweren haben möchten / der Recurs an Uns / als
Landes Obrigkeit / untersaget / und sonstien auf eine ganz Gewissen-lose Weise Uns-
sere

MK-4060.(27.)¹⁹

sere getreue Vasallen und Unterthanen instigiret worden/ Unfern etwan ergehenden Mandatis und Citationibus nicht die geringste Parition zu leisten/ noch darauf zu erscheinen: anderer in solchen Schrifften enthaltener/ zur straffbahren Schmälierung Unserer Reichs-Fürstlichen und Landes-Herrlichen Befugnisse/ wowider eine wol recht vorsehlich mißgebrauchte Appellation an die Römische Kayserl. Majest. allegiret werden will/ zu geschweigen: und alles dieses unter dem so unerfindlichen/ als unstatthafften Vorwand/ ob würde hierin vor Uns wider die Adelige Freyheit/ vorigen Verträge/ undenckliche Observance und Kayserliche Judicata gehandelt: Wir aber dergleichen ungehorsamnes und Gött-und Weltlichen Rechten entgegen lauffendes Betragen Unserer Unterthanen nicht zu gestatten gemeynet seyn; noch auch/ da es zur Beeinträchtigung Unserer unschätzbahren und ohnstreitigen Reichs-Fürstlichen Hoheit und Regalien gereicht/ demselben nachsehen können: So haben Wir nicht Umgang nehmen mögen/ hiedurch kund zu thun/ daß Wir zwar von Unseren getreuen/ mit Uns und dem Vaterlande es wohl meynenden/ und dabey ihre Ehre/ Pflicht und Gewissen/ sammt dem gemeinen wahren Landes-Besten vor Augen habenden Vasallen und Unterthanen gnädigst persuadiret seyn/ daß sie vor solchen/ wider ihre Pflicht sie verleitenden Instigationen, einen billigen Abscheu tragen/ und sich in allerwege des Uns gebührenden Landes = Herrlichen Respects, Gehorsamst und Schuldigkeit erinnern werden. Wir finden Uns aber auch gemüßiget/ hiedurch vorzustellen/ wasgestalt/ und da ihnen aus der leidigen/ und nunmehr sechs Jährigen Erfahrung/ nicht unbekannt ist/ was vor ein unsäglicher Schade/ Verlust und Ungemach Uns und ihnen daher erwachsen/ daß Unsere Lande/ aus Mangel einer gehörigen Verfassung und Defension, einer fremden Willkühr unterworffen gewesen/ und sowohl in der gegenwärtigen Unruhe annoch kein Ende abzusehen ist/ als auch vors künfftige dergleichen neue Land-verderbliche Läufe zu besorgen seyn/ Uns Gewissens = Ehre- und Landes-Herrlicher Pflicht halber obliege/ auf Reichs-Constitutions-mäßige Beschützung und Sicherheit Unserer Lande/ und getreuen Unterthanen/ mit Ernst bedacht zu seyn. Wir haben diese Unsere Intention sogleich bey dem Antritt Unserer Regierung/ auch nachhero zu verschiedenen mahlen/ wie denen damahls convocirten Land-Rähten und Deputirten bey dem engern Ausschuss nicht unbekannt seyn kan/ Unsere getreue Ritter- und Landschafft/ obwol mit gar keinem darauff erfolgten gehörigen Effect eröffnet/ und dessen ungeachtet sind Wir in sothaner Unserer Absicht nicht ermüdet/ sondern haben Unfern militair-Etat, wie schwer auch die bisherigen Zeiten gewesen/ mit grossen/ Uns mehrentheils/ wie bekannt/ allein obgelegenen Kosten/ bey behalten/ sind auch bey gegenwärtig machender Landes-Defensions-Verfassung nicht anders gnädigst gemeynet/ denn daß von Unfern gesampften Unterthanen/ aus Domainen und Städten/ dazu der Beytrag in gehöriger Proportion geschehen soll.

Ob nun gleich dieses genug seyn könnte/ Unsere Vasallen und Unterthanen zu einem so schuldigen als willigem Beytrage hierin anzuhalten; So können wir doch auch nicht umhin/ wann etwa ein oder anderer/ durch ungegründete und ganz irrige Principia derer Ubelgesinneten geflissentlich Widerspenstigen/ sich irre gemachet befinden solte/ hiedurch zu zeigen/ wie die Landes-Defension, sammt allem dem/ was zu deren Exercir- und Aufrechthaltung gehört und erfordert wird/ das vornehmste und wichtigste Regale derer Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs sey/ wie Dieselbe/ da sie zur Securität Ihrer Lande und des Reiches vornehmlich mit angeordnet ist/ und in dem Anno 1648. so theuer erworbenen Westphälischen Frieden/ in dem letzteren Reichs-Abschied de Anno 1654. und allen und jeden nachhero errichteten/ und so heilig bestätigten Kayserlichen Wahl-Capitulationen, als Sanctionibus Imperii pragmaticis & fundamentalibus, mit ganz klaren und deutlichen Worten festgesetzt worden/ von der ohnstreitigen Beschaffenheit sey/ daß sie alle und jede Unterthanen/ so unter einem Chur-Fürsten oder Stande des Reichs

gesehen/

geessen / und desselben Landes = Fürstlichen Regierung und Schutze unterworfen seyn / ohnwiderrprechlich zu dem dazu schuldigen Ventrage obligire / daß dahero die Unterthanen von dieser Schuldigkeit / weder durch vorwendende Privilegia, Verträge und dergleichen sich loß machen / noch dawider eine undenkliche Observance mit Bestande allegiren können / daß auch / da in obangezogenen Kayserlichen Wahl = Capitulationen / allen / auf importunes Anlauffen / und ungegründete Vorstellungen etwa ergehenden Mandatis und Decretis, und anderen dergleichen Judicial = Verordnungen / als sothanen Reichs = Fundamental = Satzungen und Rechten zuwider / der rechtliche Effect gänzlich abgeschnitten / und selbige vor null und nichtig declariret worden / der Vorwand / so etwan aus sothanen Judicatis genommen werden wil / ganz unstatthafft / und ein Reichs = Stand allerdings befugete sey / demselben keine Parition zu leisten. Wobey Wir jedoch hiemit expresse declariren / daß Wir gar nicht die Intention führen / noch jemahls haben werden / Unserer getreuen Ritterschafft / ihre mit Recht erworbene und habende Privilegia zu nehmen / oder zu schmälern ; wie auch / daß Wir keinesweges gemeynet seyn / denen allerhöchsten Kayserlichen / mit Recht / und denen Reichs = Grund = Satzungen gemäß / erkannten Judicatis Uns zu entlegen. Allermassen dann auch Wir / nach deutlicher Anleitung off angezogener Reichs = Fundamental = Satzungen und Rechten / allerdings befugete seyn / die hierinnen Uns widerspenstige Unterthanen / durch zulängliche Zwangs = Mittel / sowol selbst / als auch mit Assistance anderer / zu ihrer Schuldigkeit und Gehorsam anzuhalten / und Uns bey Unserem Rechte auf alle Weise zu schützen und zu manuteneiren.

Da nun aus Obangeführtem allen zur Gnüge erhellet / auf was unvertreiblichen Rechts = und Reichs = Gesetz = Gründen / dasjenige / so Wir gegenwärtig / aus Reichs = Fürstlicher Befugniß / und dabey Landes = Väterlicher Intention, zur Defension und Sicherheit Unserer Lande und Unterthanen / vorgenommen / auch unumgänglich vornehmen müssen / fundiret sey ; so kan Uns nicht anders dann höchst = empfindlich seyn / daß dessen ungeachtet / einige Unserer Vasallen und Unterthanen / ihre Uns schuldige Pflicht so gar aus den Augen zu setzen / und Eingangs = angeführter massen / nicht allein vor sich / ihren höchststraffbaren Ungehorsam zu Tag zu legen / sondern auch andere noch Wohlgesinnete / zu gleicher Widerspenstigkeit und Gewissen = losen Betragen / zu instigiren / und dadurch Uns / in Unseren hohen und Landes = Fürstlichen Regalen und Rechten / zu beeinträchtigen sich unterstehen dörfen.

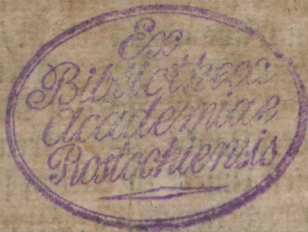
Und da Wir dergleichen intolerablen, einer Rebellion ganz ähnlichen Frevel und Muthwillen nicht gestatten können / sondern auf alle Weise und ernstlich / Krafft habender Reichs = Fürst = und Landes = Herrlicher Auctorität / Hoheit und Befugniß / Uns dagegen setzen müssen ; mithin des festen Vorsatzes seyn / es koste was es wolle / Unsere Landes = Fürstliche Regalia, wider diejenige / so solche zu schmälern suchen / rechtlich / unter Götlichen Beystande zu souteniren / und zu vertheidigen / und Unsere Unterthanen / zu Beobachtung ihrer Uns schuldigen Pflicht und Gehorsam anzuhalten / auch / da ein oder anderer Widerspenstiger / dieser Unserer ernstlichen Verwarnung ungeachtet / von sothanem bösen und aufrührischen Betragen nicht ablassen solte / nicht werden umhin können / wider den oder dieselbe dasjenige ergehen zu lassen / was in dergleichen Fällen die kundbare Rechte statuiren ; So haben Wir / damit niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer ernstlichen Meynung sich entschuldigen möge / solche hiemit öffentlich jedermann zu erkennen zu geben / vor nöthig erachtet / nicht zweifelnd / es werde dieses nicht allein zureichend seyn / Unseren wohlgesinneten und treuemeynenden Vasallen und Unterthanen / von Unserer / zu ihrem wahren Besten abzielenden Landes = Väterlichen Intention, einen andern

Begriff zu geben / als ihnen von andern Ubelgesinneten etwan wil beygebracht werden / mithin dieselbe wider dergleichen unverantwortliche / und zu ihrem ohnsehlbaren äussersten Schaden / und selbst-eigenem Ruin gereichenden Instigationen zu verwahren / sondern auch dazu dienen / daß die / in ihren aufrührerischen und straffbaren Machinationen und Bornehmen / muhtwillig sich vergehende / davon dehortiret / oder da sie dieser Unserer Verwarnung ungeachtet / darin weiter verharren würden / erinnert werden mögen / daß sie / wann ihnen darüber / durch rechtliche Verordnungen / etwas widerfahren wird / sich solches / und sonst alles ihnen daraus entstehende Unglück / Schaden und Verderb / selber / und ihrem eigenem Betragen / werden beyzumessen haben. Womit Wir dann / zu Befreyung Unsers eigenen Gewissens / männiglich nochmahlen Landes-Väterlich verwarnet haben / und deshalb von allem Erfolg / vor Gott und der ehrbaren Welt / Uns widrigenfalls gänzlich entschuldiget halten wollen. Wie Wir dann auch nicht Umgang nehmen können / hiedurch zu declariren / daß Wir so wenig diejenigen / so sich vorsehlich außserhalb Landes / und von dem Thringen entfernet / zu kundbahrer Negligirung des Publici aufhalten / in der ihnen anmassenden Qualität von Land-Rähten und Deputirten zum engern Ausschuss Unserer Herzogthümer Mecklenburg / erkennen / als von ihnen Memorialia und Vorstellungen / wegen Landes-Angelegenheiten / so lange sie in solchem ihrem Betragen und Abseyn continuiren / annehmen / oder darauff einige Resolution ertheilen werden. Ubrigens aber wiederholen Wir hiemit nochmahlen / Unsere unter dem 31 Jul. publicirte gnädigste Erklärung / dahin gehend / daß / wann ein oder anderer Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen / bey jehziger Verfassung / über Prägravationes zu klagen Ursache haben sollte / und solches bey Unserer Fürslichen Regierung gehörig anzeigen und erweisen würde / Wir Landes-Väterlich darob halten wollen / daß darunter eine der Justice und Billigkeit gemässe Remedur erfolgen möge. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin / den 3 Septemb. Anno 1717.

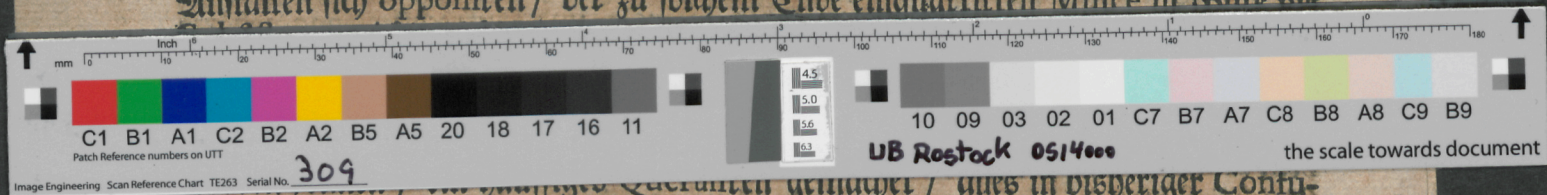


Carl Leopold.

Von Gottes Gnaden/
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Renden / Schwerin und Rake-
burg / auch Graf zu Schwerin / der
Lande Rostock und Stargard
Herr.



Dennach Wir ganz mißfällig / und mit Unserer äußersten
Empfindung vernehmen / daß einige unter dem Nahmen von
Land-Rähten und Deputirten zum Engern Ausschuß / so sich an-
noch vorsehlich / und / wie der Augenschein zeigt / aus einem zu
lauter Unruhe und unverantwortlicher Wettläufigkeit abzielendem Dessein, aus-
serhalb Unseren Landen aufhalten / sich unterfangen / durch verschiedene überall
im Lande currende Weise herum gesandte seditiöse Schrifften / Unsere im Lan-
de befindliche annoch getreue Vasallen und Unterthanen / von der Uns / als ihrem
angebohrnen und von Gott vorgesezten Landes- und Lebens-Herrn / schuldigen
Pflicht ab- und zu einer höchst- straffbaren Widersetzlichkeit und Ungehorsam zu
verleiten ; ihnen darin an die Hand zu geben / daß sie Unseren / zu dieser Lande
unumgänglichen Defension , Schutz / Sicherheit und Wohlseyn / machenden
Anstalten sich opponiren / der zu solchem Ende einquartirten Milice in Räte die



tion erhalten / ja noch tieffer verwirret / und Unseren / obgleich gerechtem Ver-
fahren / ein verhasstes Ansehen überall zu Wege gebracht werden möge : Wie
dann auch in obmentionirten Schrifften / denenjenigen / so etwan mit Recht
über Prägravirung sich zu beschweren haben möchten / der Recurs an Uns / als
Landes Obrigkeit / untersaget / und sonst auf eine ganz Gewissen-lose Weise Un-
sere

MK-4060. (27.)¹⁹